

Merkblatt

Wer ist antragsberechtigt?

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen etc. vertreten durch eine geschäftsfähige Person gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form (vgl. Antragsformular) an die Stadtverwaltung, Sachgebiet Stadtplanung oder an das beauftragte Citymanagement zu richten.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Aus dem Verfüzungsfonds können sowohl investive, investitionsvorbereitende und -begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen finanziert werden.

Zu beachten ist, dass der aus Städtebaufördermitteln gespeiste Fondsanteil ausschließlich für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einzusetzen ist. Nur der private Fondsanteil darf darüber hinaus auch für nichtinvestive Projekte verwendet werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf ab, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Diese Maßnahmen können auch einen Fördertatbestand nach der VwV StBauE erfüllen.

Entsprechend der Zielsetzung des Verfüzungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen der regulären Städtebauförderung verwirklicht werden.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung u. Fondsanteil privat)

Beispiele:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden,
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfüzungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung und Fondsanteil privat)

Beispiele:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programm spezifischen Fördergegenständen

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil privat)

Beispiele:

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes)
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen soweit diese nicht im Rahmen der investitions vorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase
- Stadt(-teil)marketing und Werbung
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilfest, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können
- Leerstandsmanagement

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde gemeinsam mit dem lokalen Gremium. Sofern Fördertatbestände der VwV StBauE erfüllt sind, sind die regulären Fördervoraussetzungen zu beachten.

Nicht finanziert sind aus dem Verfüzungsfonds:

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfüzungsfonds
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren
- Maßnahmen oder Finanzierungskonstrukte, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung)

Welche Regelungen bestehen zur Finanzierung von Projekten?

Der Verfüzungsfonds wird bis zu 50 % aus Fördermitteln des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Bund, Land und der Stadt Kamenz) und zu mindestens 50 % aus privatem Kapital gespeist. Alle Bürger, Eigentümer und Interessierte der Stadtentwicklung können nicht zweckbezogene Einzahlungen in den Verfüzungsfonds vornehmen.

Alle Empfänger von Mitteln aus dem Verfüzungsfonds sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des privaten Anteils zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrags entscheidet das Vergabegremium im Rahmen der Projekt-/ Maßnahmebewilligung. Die Aufbringung des privaten Anteils des Verfüzungsfonds kann in Form von echten Geldmitteln oder in Form geldwerter Leistungen (Sach- und Personalleistungen) erfolgen. Eingebrachte Sach- und Personalleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Für private investive Maßnahmen gilt eine Untergrenze des Zuschusses aus dem Verfüzungsfonds von 1.000 €.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfüzungsfonds besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Hoyerswerda nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und im Vertrag festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist der Stadtverwaltung Hoyerswerda ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfüzungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen. Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgeschrieben sind oder nicht von diesem beglichen wurden sind, werden nicht berücksichtigt.

Informationen und Beratung zur Antragstellung

Citymanagement Hoyerswerda

Frau Zschornack-Lubner

Spremberger Straße 11

02977 Hoyerswerda

03571-204 209 1

citymanagement@stadtzukunft.com

Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbh & Co.KG

Herr Neumann

Telefon: 0341 / 309 83-22

nico.neumann@dsk-gmbh.de